

| | A. Amtshilfe | B. Im Zusammenhang mit einer Anforderung aber außerhalb der Amtshilfe | C. Vereinbarung | D. Sonstige technische Hilfeleistung |
|--|--|---|---|--|
| 1. Rechtsgrundlage | § 1 Abs. 2 Nr. 3 THW-Gesetz, §§ 4-8 VwVfG | § 6 Abs. 2 THW-Gesetz | § 1 Abs. 2 Abs. 4 THW-Gesetz | zivilrechtliche Vereinbarung |
| 2. THW-AbrV | § 3 Abs. 1 THW-AbrV | § 3 Abs. 2 THW-AbrV | § 3 Abs. 3 THW-AbrV | |
| 3. Abrechnungsform | Bescheid gegenüber anfordernder Stelle (Ausnahme Bundesbehörden) | Bescheid gegenüber Begünstigtem | Rechnung (Ausnahme: Enthält Vereinbarung keine Kostenregelung ergeht Bescheid) | Rechnung |
| 4. Zuständigkeit | Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt. | Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt. | Zuständigkeit kann vereinbart werden; bei fehlender VB: OE, die VB abgeschlossen hat. | Geschäftsstelle, bei GFB-übergreifenden Einsätzen wird Gst durch LV bestimmt. |
| 5. Auslagen- oder Kostensatz | Auslagen | Kosten | Eigene Kostenregelung (z.B. Festpreis) | Kosten (Ausnahme: Auslagensatz bei Hilfeleistungen für THW-Angehörige); Im Ausnahmefall abweichende Vereinbarung möglich. |
| 6. Helferinnen und Helfer | Stundensatz Helfer: 3 € bzw. 22 € für folgenden Zeitraum: Eintreffen erster Helfer in Liegenschaft bis Wiederherstellung Einsatzbereitschaft OV plus Wegezeit, bei Ruhezeiten fällt kein Grundbetrag aber der erhöhte VDA-Satz (19 €) an. Mindesteinsatzzeitraum: 3h | Stundensatz Helfer: 5 € bzw. 24 €, Besonderheiten im Einsatzzeitraum (z.B. Wegezeit fällt nur einmal an) | je nach Vereinbarung | Stundensatz Helfer: 5 € bzw. 24 €, Zeiträume wie bei Amtshilfe. ha-Personal ansatzfähig (nicht bei THW-Angehörigen) |
| 7. Ausstattung | Auslagensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung. Einsatzzeiträume: - Fahrzeuge und Baumaschinen: Verlassen der Liegenschaft bis Wiederherstellen Einsatzfähigkeit, Mindestzeitraum: 3 h; - Sonstige Geräte mit Motorantrieb: tatsächliche Betriebsstunden; - Betriebsstoffe: errechneter Verbrauch; - Andere Ausstattung: Tagessatz. | Kostensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung. Besonderheiten im Einsatzzeitraum. | je nach Vereinbarung, | Kostensatz, im Ausnahmefall Spitzabrechnung. |
| 8. Sonstige Auslagen und Kosten | Auslagensatz von 3 % auf die Gesamtsumme, mind. 15 € und max. 150 €, zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Auslagen. | Kostensatz von 7 %, mind. 30€ und max. 300€, zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Kosten. | je nach Vereinbarung | Kostensatz von 8 %, mind. 30€ und max. 300€ (Ausnahme THW-Angehörige, dort Auslagensatz), zusätzlich im Ausnahmefall Spitzabrechnung von sonstigen Kosten. |
| 9. Verzichtgründe | Besonderes Ausbildungsinteresse, kein Ersatzanspruch der anfordernden Stelle, kein durchsetzbarer Ersatzanspruch der anfordernden Stelle, Billigkeit und öffentliches Interesse. | Besonderes Ausbildungsinteresse, Billigkeit und öffentliches Interesse. | Verzichtsgründe sollten sich aus VB ergeben und können nur sein: -Besonderes Ausbildungsinteresse, kein bzw. kein durchsetzbarer Erstattungsanspruch des Vertragspartners, Billigkeit und Öffentliches Interesse. | Besonderes Ausbildungsinteresse |
| 10. Verfahren Kostenverzicht | Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze: bis 2.500€ der Landesverband, über 2.500€ und bis 5.000€ THW-Leitung, ab 5.000€ das BMI. Ermessensentscheidung. | Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze (siehe Amtshilfe), Ermessensentscheidung. | Verfahren kann teilweise in VB geregelt werden; Zuständigkeiten nach der VV dürfen dabei nicht umgangen werden. Ermessensentscheidung. | Antrag OV oder von Amtswegen, Zuständigkeit je nach Wertgrenze (siehe Amtshilfe). |
| 11. Durchsetzung | mgl. Widerspruchsverfahren, Vollstreckung nach VwVG | mgl. Widerspruchsverfahren, Vollstreckung nach VwVG | Mahnung (2 fach), Leistungsklage vor VG | Mahnung, zivilgerichtliches Mahnverfahren |
| 12. Verzugszinsen | nein | nein | je nach Vereinbarung, wenn nichts vereinbart, ggf. nach § 62 VwVfG iVm §§ 288, 286 BGB möglich (Auslegung). | ja, nach §§ 288, 286 BGB sofern nichts anderes vereinbart ist. |
| 13. Veränderung nach § 59 BHO | in der Regel nein, da zahlungsfähiger Schuldner/Behörde | möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass. | möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass. | möglich, setzt fälligen Anspruch voraus Stundung, Niederschlagung und Erlass. |